



Zuchtzulassungsbestimmungen (ZZB) für die Rasse



Saarloos Wolfhond

1. Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Die Zuchtzulassung (ZZL) dient der Beurteilung und Auswahl von Zuchthunden und ist verpflichtend.

Über begründete Ausnahmen von den unten beschriebenen Bedingungen für die ZZL entscheidet der jeweilige Rassebetreuer in Abstimmung mit dem Obmann für das Zucht- und Zuchtbuchwesen.

2. Bedingungen für die Erteilung der ZZL

2.1 Gültigkeit der ZZL

Die ZZL kann uneingeschränkt oder eingeschränkt (z.B. für 1 Wurf/Deckakt mit Nachzuchtkontrolle) erteilt werden.

2.2 Durchführung der ZZL

Der zur Zucht zuzulassende Hund ist anlässlich einer vom VDH durchgeführten Zuchtzulassungsveranstaltung einem für die Rasse zugelassenen VDH-Zuchtrichter vorzuführen, der die Zuchtzulassung erteilt, verweigert oder zurückstellt.

2.3 Voraussetzungen für die Anmeldung zur Zuchtzulassung

Zugelassen zu der Überprüfung durch den Zuchtrichter ist ein Hund nur dann, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

2.3.1 Vorliegen aller gesundheitsrelevanten Anforderungen für die Rasse [Näheres hierzu in § 2.5 ff]

2.3.2 Vorliegen einer Beurteilung des Hundes in der Zwischen-, der Gebrauchshunde-, der Champion- oder der Offenen Klasse einer Internationalen, Nationalen oder Spezial-Zuchtschau.

2.4 Wiederholte Vorführung zur Zuchtzulassung

Hunde, deren ZZL zurückgestellt wird, können nur einmal erneut einem für die Rasse zugelassenen VDH-Zuchtrichter auf einer ZZL-Veranstaltung vorgeführt werden. Dessen Urteil ist endgültig.

2.5 Untersuchung auf Hüftgelenk-Dysplasie (HD)

Die Röntgenaufnahme darf frühestens ab dem 15. Lebensmonat erstellt werden. Hierfür ist das vom VDH erstellte Formular zu benutzen.

Die Auswertung erfolgt durch die zentrale Auswertungsstelle des VDH.

Hunde mit dem Auswertungsergebnis "HD-A" oder "HD-B" können zur Zucht zugelassen werden.

Hunde mit dem HD-Status "C" unterliegen einer Paarungseinschränkung und dürfen nur mit Partnern verpaart werden, die mit HD-A ausgewertet sind. In Ausnahmefällen ist auf Antrag auch die Anpaarung mit Partnern möglich, welche mit HD-B ausgewertet sind.

Die Zucht mit Hunden, die mit "HD-D" und "HD-E" ausgewertet wurden, ist verboten.

2.6 Augenuntersuchung

Eine Augenuntersuchung ist nach den Vorgaben des VDH nachzuweisen. Für die Augenuntersuchung sind nur hierfür entsprechend ausgebildete Tierärzte zugelassen, welche bei der VDH-Zuchtbuchstelle zu erfragen sind.

Der zur Zucht zuzulassende Hund muß frei sein von allen genetisch bedingten Augenerkrankungen (z. B. PRA, CEA, RD, PHTV, PHPV, Katarakt). Eine Untersuchung ist frühestens mit 12 Monaten durchführbar.

Die Untersuchung darf zum Zeitpunkt der Beantragung der ZZL nicht älter als drei Monate sein.

Die Untersuchung hat ein Jahr Gültigkeit und ist regelmäßig zu wiederholen, spätestens jedoch vor einem erneuten Zuchteinsatz. dies ist unaufgefordert vom Züchter nachzuweisen, da andernfalls die ZZL erlischt.

3. Zuchteinsatz von ausländischen Deckrüden

Ausländische Deckrüden müssen im zuständigen F.C.I.-Mitgliedsverband zur Zucht zugelassen sein.

Bei Verwendung eines ausländischen Deckpartners, dessen HD-Status nicht nach inländischen Kriterien befundet ist, ist die Nachzucht vor einer weiteren Verpaarung derselben Elterntiere mit 2/3 der Nachkommenzahl einer Nachzuchtkontrolle zu unterziehen. Mindestens 50% der untersuchten Hunde müssen dabei mit HD-A befundet werden.

Die Verpaarung von Hündinnen mit HD-C-Auswertung mit nicht nach inländischen Kriterien befundenen ausländischen Deckrüden ist nicht erlaubt.

4. Formale Voraussetzungen zur Zuchtzulassung

Der Züchter reicht alle notwendigen Nachweise bei der Zuchtbuchstelle des VDH ein.

Nach Überprüfung der Unterlagen und des ZZL-Protokolls durch die mit der Rassebetreuung vom VDH-Obmann für das Zucht- und Zuchtbuchwesen beauftragte Person wird die Zuchtzulassung, die Zurückstellung oder die Zuchtverweigerung auf der Ahnentafel vermerkt und erhält ab diesem Zeitpunkt Gültigkeit.

5. Aberkennung der Zuchtzulassung

Die Zuchttauglichkeit kann nachträglich aberkannt werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer eine Zuchtverwendung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist.

6. Pflichten des Züchters

Vor jedem Zuchteinsatz eines Hundes hat sich der Züchter bei der VDH-Zuchtbuchstelle oder bei der mit der Rassebetreuung vom VDH-Obmann für das Zucht- und Zuchtbuchwesen beauftragten Person über die bestehenden, gültigen Zuchtzulassungsvoraussetzungen zu informieren. Für weitergehende Zuchtfragen stehen o. g. Personen zur Verfügung.

7. Schlußbestimmungen

Jedem Züchter werden diese Zuchtzulassungsbestimmungen übergeben.

Über Änderungen dieser ZZB entscheidet nach Beschlußempfehlung des VDH-Zuchtausschusses der VDH-Vorstand. Änderungen dieser ZZB treten nach Unterrichtung der aktiven Züchter in Kraft.

Diese ZZB wurden vom VDH-Vorstand am 17.08.2005 verabschiedet. Sie treten nach vorheriger Unterrichtung der aktiven Züchter zum 01.01.2006 in Kraft.